

(2) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in den Ländern haben, die zur Deutschen Demokratischen Republik diplomatische X)der konsularische Beziehungen unterhalten, stellen Anträge auf einen Paß bei den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik. Antragsteller, die ihren Wohnsitz in den Ländern haben, die solche Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik nicht unterhalten, stellen Anträge an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik oder an die nächstgelegene dazu ermächtigte Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Ausgabe der Pässe erfolgt bei den in § 6 Abs. 1 des Paß-Gesetzes genannten Dienststellen.

§ 9

(1) Pässe gelten als Legitimation nur für die im Paß eingetragenen Länder und nur für die aus dem Paß ersichtliche Dauer.

(2) Die Personalausweise werden durch die den Paß ausgebende Dienststelle für die Zeit der Reise eingezogen.

(3) Der Paßinhaber ist bei der Rückkehr verpflichtet, binnen drei Tagen nach Grenzübertritt den Reisepaß bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt abzugeben und gleichzeitig seinen Personalausweis wieder in Empfang zu nehmen.

§ 10

Deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz über die Dauer von einem Jahr hinaus im Ausland nehmen, sind verpflichtet, bei den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik einen Paß für den Aufenthalt im Ausland (Aufenthaltspaß) zu beantragen. Bei der Ausgabe des Aufenthaltspasses ist der Reisepaß einzuziehen.

§ 11

Für die Ausstellung von Pässen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgesetzt. Sie können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

(1) Ist der Paß unvollständig ausgefüllt, die Personenbeschreibung ungenau, fehlt das Lichtbild, die Unterschrift des Paßinhabers oder des Ausstellers oder der Stempel der ausstellenden Dienststelle, so ist der Paß ungültig.

(2) Das Lichtbild im Paß muß die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Paßinhaber zweifelsfrei erkennen lassen. Pässe können nur mit den vorgeschriebenen Zusatzblättern versehen werden.

§ 13

(1) Ergänzungen und Änderungen im Paß dürfen nur durch die im § 6 Abs. 1 des Paß-Gesetzes genannten Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

(2) Die Versagung und die Entziehung des Passes bedürfen keiner Begründung. Das gleiche gilt, wenn der Paß entgegen dem Anträge mit zeitlicher oder örtlicher Beschränkung ausgestellt wird. §

§ 14

Für Minderjährige dürfen Pässe nur mit Einwilligung oder auf Antrag des Erziehungs- oder Pflegeberechtigten ausgestellt werden.

C. Fremdenpässe

§ 15

Für die Ausgabe der Fremdenpässe gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 7 bis 14, ausgenommen § 10 dieser Durchführungsbestimmung.

D. Ausländische Pässe

§ 16

Ausländische Pässe werden nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- a) Aus dem Paß muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers zu erkennen sein.
- b) Die Personenbeschreibung muß mit der Person des Paßinhabers übereinstimmen. Das Lichtbild muß die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Paßinhaber zweifelsfrei erkennen lassen.
- c) Der Paß muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers sowie des Ausstellers und den Stempel der ausstellenden Dienststelle tragen.
- d) Die Gültigkeitsdauer des Auslandspasses darf nicht abgelaufen sein.
- e) Zusatzblätter dürfen nur amtlich angebracht sein; die Anbringung muß so bescheinigt sein, daß Mißbrauch ausgeschlossen ist.

§ 17

Während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt der Paßinhaber den Bestimmungen der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) und den zu diesen Verordnungen ergangenen Durchführungsbestimmungen.

E. Paßersatz

§ 18

(1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen können Sammelisten ausgegeben werden. Bei Reisen auf Sammelisten wird der Personalausweis nicht eingezogen. Dieser ist auf der Reise mitzuführen. Der Leiter der Personengruppe erhält einen Paß gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Sammelisten müssen enthalten:

- a) Familien- und Rufname, die Nummer des Personalausweises jeder in der Sammeliste aufgeführten Person sowie die Nummer des Passes des Delegationsleiters.
- b) Ort und Tag der Ausstellung, Unterschrift des Ausstellers und Dienstsigel der ausstellenden Dienststelle.

(3) Ausländische Sammelisten werden anerkannt, wenn sie im wesentlichen den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen.

§ 19

(1) Nicht ausweispflichtige Kinder, die nicht in Begleitung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten reisen oder nicht im Paß der Eltern oder Erziehungsberechtigten vermerkt sind, benötigen Kinderausweise.

(2) Diese Ausweise müssen eine genaue Personenbeschreibung enthalten, die Staatsangehörigkeit und den ständigen Wohnsitz nach weisen und bei Kindern über zehn Jahren mit einem von der ausstellenden Dienststelle abgestempelten Lichtbild versehen sein.